

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen (Stand 30.01.2024)

Auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) und des § 126 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende

Satzung:

§ 1

Straßennamen und Nummerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

(1) Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Straßennamen bestimmt die Stadt. Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Stadtinnern her, und zwar, so, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.

(2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Zugang zur Haupttreppe oder, beim Fehlen einer Haupttreppe, der Haupteingang des Grundstücks befindet.

§ 2

Zu nummerierende Gebäude

(1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.

(2) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür, ein öffentliches Bedürfnis besteht.

(3) Für ein Anwesen wird regelmäßig nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen gegebenenfalls aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Umnummerierung

Die Stadt kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4 Zuteilung der Hausnummern

Die Hausnummern werden von Amts wegen zugeteilt.

§ 5 Ausführung der Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder müssen aus bayerisch-blau emailliertem Eisen- bzw. Alublech (20 cm breit, 16 cm hoch) bestehen.

(2) Sie müssen in weißer Schrift (DIN 1451) enthalten

→ die Hausnummern (mindestens 7 cm hoch),

→ einen Pfeil (unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer),

→ den Straßennamen (unter dem Pfeil in 2 cm hohen Buchstaben; große Buchstaben 3 cm hoch).

(3) Im Altstadtbereich sind Hausnummernschildern in historischer Ausführung in schwarzer Schrift auf weißem Grund anzubringen.

§ 6 Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

(1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder obliegt der Stadt Schrobenhausen.

(2) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache des Grundstückseigentümers.

(3) Das Hausnummernschild ist dauerhaft sichtbar anzubringen und zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

§ 7 Duldungspflicht

(1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder zu dulden.

(2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden. Die Hinweisschilder bestehen aus bayerisch-blau, emailliertem Eisen- oder Alublech.

§ 8 Kosten der Hausnummernschilder

Für die Hausnummernvergabe fallen keine Kosten an.

§ 9

Inkrafttreten, Aufhebung bestehender Vorschriften

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude in der Stadt Schrobenhausen vom 26.07.1963, in Kraft getreten am 09.10.1963, sowie wie deren Änderung vom 19.06.1998 treten außer Kraft.

Schrobenhausen, den 30.01.2024
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung ist identisch mit der vom Stadtrat am 30.01.2024 als Satzung beschlossenen Fassung.

Schrobenhausen, den 09.02.2024
Stadt Schrobenhausen

(Im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Satzung über Straßennamen und die Nummerierung der Gebäude
in der Stadt Schrobenhausen mit Stand vom 30.01.2024:

Amtsblatt Nr. 2 vom 08.02.2024

Anschlag an den Ortstafeln am 08.02.2024